

RS Vwgh 1990/9/26 90/02/0034

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.09.1990

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §97 Abs4;

Rechtssatz

Ein Straßenbenutzer ist nur dann verpflichtet, einer Anordnung iSdS 97 Abs 4 StVO Folge zu leisten, wenn der Meldungsleger berechtigt ist, sie zu erteilen, was nur dann der Fall ist, wenn die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs diese Anordnung im konkreten Fall erfordert

(Hinweis E 4.9.1986, 86/02/0062).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990020034.X03

Im RIS seit

12.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

15.07.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at